

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 15. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 26. Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 4. May.

Präsident: Wyttensbach.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Das Schloss und die Schloßgüter von Lucens im Canton Leman wurden im Januar letzthin versteigert und das höchste Bot belief sich auf Fr. 59000. Als es um die Ratifikation dieser Veräußerung zu thun war, fiel die Bemerkung, daß es für den Staat zuträglich seyn möchte, das Schloß nicht mit zu verkaufen, sondern dasselbe zu irgend einem Gebrauche, für die Nation aufzuhalten. Dies veranlaßte Unterhandlungen mit den Ersteigerern, und bald nährte man die Hoffnung, daß eine noch viel vortheilhaftere Veräußerung Platz haben dürste. Eine dritte Steigerung ward angestellt und das Resultat derselben, oder vielmehr der darauf erfolgten Nachgebote war endlich das, daß die sämtlichen Schloßgüter, mit Ausnahme jedoch des Schlosses selbst, um die Summe der Fr. 72850 angebracht werden können. Bey diesem Preise, der mit dem jährlichen Pachtzins von Fr. 2143 in keinem Verhältnisse steht, und den Werth dieses eben nicht sehr guten Domaines wirklich erreicht zu haben scheint; trägt daher Ihre Finanzcommission so gut wie der Volk. Rath darauf an, diesen Verkauf zu bestätigen.

Dekret.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsrathes vom 23. April 1801. u. s. w. verordnet:

Der Verkauf der sämtlichen Schloßgüter von Lucens (das Schloß selbst und dessen Umfang ausgenommen), bestehend in einem Gebäude und Scheune samt Baumgarten en belle Maison, einem

Speicher und zwey Fucharken Baumgarten gerade gegenüber, au Champ de la Barraz zwanzig Fucharken Wiesen und Wald, au Chanip Margueron vier Fucharken Wiesen, au Clos du Pont Nicaty fünfzehn Fucharken, au petit Clos Nicaty drei Fucharken, au Clos des Bels fünf Fucharken, und fünf und zwanzig Fucharken au grand Pré soit Pré des Marches, zusammen vier und siezig Fucharken — ist um die Summe von 72850 Fr. gutgeheissen.

Die Discussion über die Behnden wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Adam Wehrli aus dem Langendorfe im Canton Thurgau, wurde von dem Cantonsgericht Thurgau als eines zweifachen Pferdemordes schuldig, unter dem 21. Christm. 1799 in Anwendung des §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs zu einer vierjährigen Einsperrungsstrafe und nach dem §. 28 zu einer zweistündigen öffentlichen Ausstellung nebst Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt, und bittet nun um den Nachlaß des noch übrigen Theiles seiner Einsperrungsstrafe.

Dem Volk. Rath ist nicht entgangen, daß mehrere Umstände bey der ersten Ansicht der Procedur nicht zu Gunsten des Bittstellers zeugen. Wehrli ist geständig, ein Pferd aus bloßer Nacht gegen dessen Eigenthümer mit einem Steinwurfe so beschädigt zu haben, daß es einige Tage darauf abgeschafft werden mußte, und der nemlichen Person hatte er 3 Jahre zuvor, als er bey ihr noch im Dienste war, 17 Louisd'or aus einem unverschlossenen Schranke entwendet. Wegen seiner grossen damaligen Jugend und weil das Geld in der nemlichen Stunde wieder zurückgestellt wurde, hatte jedoch diese letztere That keine fernern Folgen, und das Tribunal, welches bey Anlaß des geklagten zweifachen



Pferdemordes, auch über dieselbe Untersuchungen anstellte, erkannte, daß er vermittelst seiner ausgehaltenen Gefangenschaft hinlänglich dafür gebüxt habe. Obwohl Wehrli endlich den zweyten Pferdemord in der Folge läugnete, wieder eingestand und wieder läugnete, auch auf seiner letzten Negative beharrte, so wird er auch des selben ziemlich verdächtig gemacht, und der Richter hat durch seinen Urtheilspruch erklärt, daß ihm ein zweyfacher Pferdemord zur Last falle. Dieser Betrachtungen ungeacht, glaubt doch der Bollz. Rath Ihnen B. G. diesen Fall vortragen zu sollen, und seine Gründe dazu sind vornehmlich folgende:

1. Scheint der §. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, der nur von Viehdiebstahl redet, nicht richtig auf diesen Fall angewandt worden zu seyn, welcher, da der peinliche Codex keine Meldung von Verstümmlung der Thieren thut, vielleicht nach Anweisung des §. 209 auf dem Wege der korrektionellen Polizey hätte bestraft werden sollen.

2. Musste der Verurtheilte wegen des EinräSENS der Destreicher eine sehr lange Gefangenschaft aushalten, ehe über ihn abgesprochen wurde, und konnte selbst nach ausgestellter Sentenz wegen verschiedener Umstände und weil dazumal eben im Zuchthaus disponibel war, erst im Juni 1800 nach Bern abgeführt werden, nachdem er in allem 49 Wochen und 3 Tage gefangen gesessen war.

3. Ist die Jugend des Petenten ein wichtiger Umstand. Adam Wehrli ist gegenwärtig noch nicht 19 Jahre alt und hatte folglich seinen Gelddiebstahl im 13ten oder 14ten, und seinen ersten einzige recht eingestandenen Pferdemord aber im 15ten Jahr seines Alters begangen. Sein Vater, der von dem Reg. Statthalter des Cantons Thurgau besonders empfohlen wird, verspricht sich, ihn unverweilt ein Handwerk erlernen zu lassen, damit er noch zu einem nützlichen Staatsbürger ausgebildet werden könne; und es ist dazu vielleicht um so mehr Hoffnung vorhanden, da über sein Betragen im Zuchthause ein gutes Zeugniß ausgestellt wird.

4. Ist der beschädigte Eigentümer der Pferde, laut Vergleich vom 24. Juni 1799 von dem Vater des Wehrli gänzlich befriedigt worden.

Aus allen diesen Gründen schlägt Ihnen B. G. der Bollz. Rath vor, die noch übrige Strafzeit des Adam Wehrli aus dem Langendorf, in eine eben so lange Gemeindeeingrenzung unter Aufsicht der Ortsbeamten zu verwandeln, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Berathung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Folge Ihrer Botschaft vom 28. Merz senden wir Ihnen die eingeholten Erläuterungen über jene fernern Fragen zu, welche Sie in Hinsicht auf die Gültigkeit der von der St. Gallischen Interimsregierung geschehenen Güterverkäufe erforderlich fanden, so wie sie vereint von dem Reg. Statthalter und der Verw. Kammer des Cantons Sennis durch den Finanzminister an uns gekommen sind.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zusolge Ihrer Einladung vom 26. Merz erhalten Sie hieden die Berichte, welche über die Klagen der Geistlichkeit des Cantons Leman wegen Eingriffen der dasigen Verwaltungskammer in ihre eigenhümlichen Besitzungen, eingezogen worden, samt einem Verzeichnisse des sämtlichen Ertrages der im C. Leman zu beziehenden Bodenzinsen.

Der Bollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, wodurch das der Gemeinde Fahrneren gegen Aussenre durch den Vergleich vom 27. Christi. 1777 zugestandene Zugrecht auf die Weidrechtsame, als bereits durch das Gesetz vom 31. Aug. 1798 aufgehoben erklärt und verordnet wird, daß über die im Beireich des Bcholzungerechts obwaltenden Zweifel, von den richterlichen Behörden entschieden werden solle, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertagt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Ein elender Landläufer, der sich fälschlicher Weise für einen Carl Ludwig Erlach von Bern aussiebt, nach den beschworenen Aussagen von 8 Zeugen, unter denen seine Ehefrau und Schwester, aber, ein Emanuel Erlacher von Basel ist, und wegen überwiesenen Gebrauch verfälschter Schriften von dem hiesigen Cantonsgericht zu einer sechzehnjährigen Kettenstrafe verfallt wurde, verlanzt unter eben so dreisten Behauptungen seiner Unschuld als frechen Verdächtigungen der ihn verhönten und beurtheilten richterlichen Behörden, seine Befreiung aus dem hiesigen Schellenwert.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese, in Übereignung der Polizeihung, geradezu dem gesetzg. Rath adressirte Bittschrift, als keiner Betrachtung würdig, bey Seite zu legen. Angenommen.

2. Heinrich Woser von Niedergösgen, Dist. Olten, Canton Solothurn, bittet, mit Zustimmung seiner

kinderlosen Ehefrau, um die Legitimation und testamentliche Erbsfähigkeit seines ausser der Ehe erzeugten Kindes.

Was der Unterstatthalter bereits bei Ertheilung des Visa zur Befriedigung des Petenten hätte thun können, darauf trägt die Pet. Commission an; nemlich: dem Wyser verdeutzen zu lassen, daß das allgemeine Gesetz vom 28. Christm. 1798 mit ausgedruckten Worten bereits seinem väterlichen Wunsch zuvorgekommen sey. Angenommen.

3. B. Friedr. Küpfer, der jüngere unverheyratheter Küfermeister alhier, bittet um die Legitimation seines im Jahr 1796 erzeugten Kindes und zugleich um Enthebung von jener Rath und Bürgerlichen Bastardenverordnung, welche die unehelichen Kinder der Burger von Bern unter die Klasse der heymatlosen Landsägen verpflanze.

Die Legitimation samt allen politischen und bürgerlichen Rechten gewährt dem Kind ersterwähntes Gesetz. Nur dann, wenn die Gemeinde Bern dem Kind das väterliche Heymatrecht vermög gedachter Verordnung kontestieren würde, wäre der besondere Untersuchungsfall über die Fortdauer und Anwendung dieser Verordnung vorhanden. In dieser Hinsicht trägt die Pet. Commission einstweilen auf nicht weitere Eintretung in diese Petition an.

Letzteres wird im Allgemeinen an die Civilgesetz-Commission gewiesen.

4. Der B. Jos. Obert von Chavannes im District Romont, Cant. Freiburg, verlangt von der Gesetzgebung die Sanktion eines Districtsgerichtlichen Urteils, daß ihn von der Curatel, der er unterworfen war, los spreicht. — Da kein Grund zu solcher Sanktion vorhanden, tritt der Rath über das Begehrn nicht ein.

5. Die armen Gemeindgenossen von Crissier, Distr. Morsee, beklagen sich über ihre Gemeindskammer, die ihnen ein Weidrecht streitig macht. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Die Municipalität von Rosniere, Cant. Leman, klagt über die durch das neue Finanzsystem festgesetzte Güterschädigung, die in ihrer Gegend wenigstens einen viel zu hohen Güterpreis heraus bringt. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

7. Die Gemeindskammer von Villeneuve, C. Leman, vertheidigt ein Schiffahrtsrecht, das sie besitzt, gegen die BB. Martin und Margot von Morsee, die ihr solches streitig machen wollen. Wird an die Polizeycommission gewiesen.

Badoux erhält für 3 Wochen Urlaub.

### Gesetzgebender Rath, s. May.

Präsident: Wytt enbach.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Claude Peritz von Villardlod, District Romont, Canton Freiburg, benutzte die Erklärung allgemeiner Gewerbsfreiheit, und legte auf seinem dazu neu angekaufsten Grundstück eine neue Mühle an.

Schon war er weit in seinem Bau vorgerückt, als zwey benachbarte Müller sich diesem Bau widersetzen, aus Gründen, weil er sich um die durch den Directorial-Beschluß vom 3. Dec. 1798 vorgeschriebene Erlaubniß vor der Cantonsverwaltung nicht beworben habe. Da diese Verordnung dem Bittsteller bis dahin unbekannt war, so wandte er sich alsogleich an die Cantonsverwaltung, bewarb sich um die behördige Bewilligung, wurde aber von da abgewiesen, weil, wie Bittsteller sagt, 1) die zwey Müller sich diesem Bau widersetzen, 2) der erste Art. des Gesetzes vom 9. Okt. 1800 jede neue Bauten dieser Art verbiete, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

Ueber diese Abweisung beschwert sich nun der Bittsteller bey der Gesetzgebung, bittet um Bewilligung, seinen Mühlbau fortsetzen zu können: weil sie dem Allgemeinen nützlich; weil die alten Müllen durch die Errichtung dieser neuen an Wasser ehender gewinnen als verlieren; weil drittens er sich erbietet, die Grundzinsen tragen zu helfen, die die beydnen benachbarten Müller von ihrem Gewerb zu entrichten haben. Er legt dann von 5 Gemeinden als Villardlod, Bisterneus, Rueyres, St. Laurent, Villardgirond, d'Estavayes le Gibloux, Zeugnisse vor, worin sie theils ihre Zufriedenheit äussern, theils die Nützlichkeit dieser Mühle anerkennen, und theils annehmen, daß der gewohnte Lauf des Wassers durch diese Bauten anlegung nicht gehemmt noch gemindert werde.

Eure Commission, der Ihr diesen Gegenstand zu untersuchen übertragen habt, glaubt Euch B. Gesetzgeber vorschlagen zu müssen, über diese Petition nicht einzutreten, sondern sie einfach mit den Beylagen der Vollziehung zum Entcheid nach den bestehenden Gesetzen zu übersenden. (Die Fortsetzung folgt.)

### Proklamation des Regierungsstatthalters von Zürich, bey Anlaß der Einsetzung des neuen Erziehungsrathes.

Durch einen Beschlus vom 23. April hat der Volk. Rath nach erfolgter Resignation des bisherigen Erzie-